

Allgemeine Segelanweisungen des OeSV 2007 - Yardstickregatten

Änderungen und Ergänzungen dieser Segelanweisungen sind am schwarzen Brett kundgemacht.

1. Bestimmungen:

Es wird nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS) 2005-2008 der ISAF sowie den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gesegelt.

2. Signale an Land:

- a) Bekanntmachungen des Wettfahrttausschusses werden durch Anschlag am schwarzen Brett kundgemacht; gleichzeitig wird Flagge "L" an Land gesetzt und ein akustisches Signal geben. Änderungen im zeitlichen Ablauf der Wettfahrten werden jeweils bis 19.00 Uhr des Vortages oder innerhalb der Protestfrist (es gilt die spätere Zeit) bekannt gegeben. Die Bekanntmachungen sind mit fortlaufender Nummer, Uhrzeit und Datum der Bekanntmachung versehen. Gilt die Bekanntmachung für die gesamte Wettfahrtserie, so wird sie bis zu deren Beendigung beibehalten, ansonsten durch mindestens 24 Stunden; Die Flagge "L" wird jeweils nach einer Stunde wieder gestrichen. Unter diesen Voraussetzungen sind Bekanntmachungen verbindlich und gelten allen Teilnehmern als zugegangen.
- b) Flagge "AP" gesetzt mit zwei akustischen Signalen: Die Wettfahrt ist verschoben. Das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach dem Niederholen (ein akustisches Signal) der Flagge gegeben. (Hinweis: "AP" gesetzt am Startschiff, das am Steg festgemacht ist, gilt nicht als Signal an Land), oder
- c) Flagge "D": Kein Boot darf den Hafen verlassen, bevor "D" geborgen wird. Das Ankündigungssignal erfolgt frühestens 30 Minuten nach Niederholen dieses Signals (ein akustisches Signal).
- d) Flagge "Y": Schwimmwesten sind ab dem Auslaufen anzulegen. Nicht befolgen kann zur Disqualifikation führen. (Änderung WR 1.2)

3. Signale am Wasser:

- a) Flagge „V“: Ankündigungssignal (Änderung WRS 26)
- b) Flagge "L" am Startschiff oder einem Schiff der Wettfahrtleitung: In Rufweite kommen/bleiben oder diesem Boot folgen. Die Flagge wird 1 Min. vor dem Ankündigungssignal mit einem akustischen Signal gestrichen.
- c) Flagge "T" am Zielschiff: Begeben Sie sich zum Startschiff, eine weitere Wettfahrt erfolgt anschließend

4. Wettfahrtbahn:

Der zu segelnde Kurs wird spätestens mit dem Ankündigungssignal am Startschiff angezeigt. Die genaue Signalisierung und der zu segelnde Kurs ist in den ergänzenden Segelanweisungen beschrieben.

5. Die Startlinie

wird durch eine rot-weiß-rote senkrechte Stange oder dem Mast, auf dem eine orange Flagge gesetzt ist, auf dem Boot der Wettfahrtleitung und eine Bahnmarke festgelegt. Die Startlinie kann zum Boot der Wettfahrtleitung hin durch eine Bahnmarke begrenzt werden; in diesem Fall dürfen die Boote zwischen dem Boot der Wettfahrtleitung und innerer Startbahnmarke nicht durchsegeln. Ab dem Vorbereitungssignal darf die Startlinie nicht mehr geändert werden.

6. Zulässige Startdauer:

Das Startschiff bleibt 4 Minuten nach dem Startsignal auf Position; später startende Boote werden als "nicht gestartet - DNS" gewertet.

7. Sturmwarnung:

Bei Sturmwarnung (oder Vorwarnstufe) ist den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Der Bescheid wird vor der ersten Wettfahrt bekannt gegeben. Bei diesen Signalen sind sofort die Schwimmwesten anzulegen, sofern nicht bereits die Flagge "Y" gesetzt ist. (Änderung von WR 1.2)

8. Die Zwei-Drehungen-Strafe

gemäß WR 44.1, 44.2 und 44.4 ist gültig. Bei Mehrrumpfbooten/Skiffs ist nur eine 360°- Drehung auszuführen. Jedes Boot, das eine Ersatzstrafe annimmt, muss dies an Land beim Wettfahrttausschuss innerhalb der Protestfrist schriftlich, mit Angabe von Ort, Zeit und Grund der Annahme (verletzte Regel, Bahnmarke, behindertes Boot) im entsprechenden Formblatt eintragen. Nicht gemeldete Straferfüllungen gelten als nicht durchgeführt.

9. Schwimmwestensignal:

Setzen der Flagge "Y" am Startschiff bedeutet: Alle Steuerleute und Besatzungsmitglieder müssen Schwimmwesten tragen; wird Flagge "Y" spätestens mit dem Ankündigungssignal gesetzt, so kann die Nichtbeachtung mit Disqualifikation geahndet werden. (Ergänzung von WR 1.2)

10. Aufgabe:

Boote, die eine Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich dem Wettfahrttausschuss bekannt geben und innerhalb der Protestfrist ein entsprechendes Formblatt ausfüllen. Ein Verstoß dagegen kann in einer Protestverhandlung bestraft werden.

11. Zeitlimit

Ein allfälliges Zeitlimit ist am schwarzen Brett kundzumachen.

12. Ziel:

Falls nicht anders definiert, zwischen der senkrechten Stange mit blauer Flagge am Zielschiff und einer Bahnmarke oder senkrechte Stange mit Signalflagge "S" und der nächstgelegenen Bahnmarke.

13. Proteste:

die Protestfrist beginnt mit dem Einlaufen des Zielschiffes. Der Wettfahrttausschuss muss die Dauer der Protestfrist unter Berücksichtigung der revierspezifischen Randbedingungen als Aushang festlegen, sie soll jedoch 60 Minuten nicht überschreiten (Ergänzung WRS 61.3). Werden an einem Tag mehrere Wettfahrten hintereinander ohne mindestens 1 Stunde Pause an Land zwischen den Wettfahrten gesegelt, verlängert sich die Protestfrist für alle Wettfahrten des Tages automatisch bis nach der letzten Wettfahrt des Tages. Protestformulare sind bei der Wettfahrtleitung erhältlich. Es muss jedes Boot, das protestieren will, das Zielschiff unmittelbar nach seinem Zieldurchgang über den Wunsch zu protestieren informieren. Protestflagge gemäß WRS 61.1(a).

14. Funkverkehr:

Ein Boot darf während der Wettfahrten weder senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zugänglich sind. Dies gilt auch für Mobiltelephonie (Handy).